



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.03.2022**Beschuldigungen gegen Frankfurter Staatsanwälte****und****Antwort****Ministerin der Justiz**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die zuständige Justizministerin führte in der 15. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses am 06.08.2020 aus, dass frühere Leiter der Zentralstelle für Medizinstrafrecht (ZMS) im Zeitraum von 2015 bis 2020 etwa 250.000 € Schmiergelder erhalten hat, die der Geschäftsführer der mit Gutachten beauftragten GmbH auf ein Konto eingezahlt hatte. Diese GmbH verbuchte im Zeitraum von 2010 bis 2020 Einnahmen in Höhe von ca. 12 Mio. € – überwiegend aus Gutachtensaufträgen. Zumindest in einigen der Strafverfahren war die Erstellung der Gutachten objektiv nicht erforderlich, da der Sachverhalt bereits aufgeklärt war, z.B. durch ein Geständnis des Beschuldigten und/oder Unterlagen der Kassenärztlichen Vereinigung. Ebenso standen – zumindest in einigen Verfahren – die Kosten für die Gutachten in einem auffälligen Missverhältnis zur Höhe der jeweiligen Schadenssumme (d.h. überstiegen diese teilweise um ein Mehrfaches).

Die „Frankfurter Rundschau (FR)“ berichtete in diesem Zusammenhang, dass der beschuldigte Oberstaatsanwalt ein externes Unternehmen damit beauftragt habe, Teile von Anklageschriften zu verfassen, obwohl dies die Aufgabe der Staatsanwalt ist und nicht auf Dritte übertragen werden kann:

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/473171/54-55>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist es nachvollziehbar, ob die an den Oberstaatsanwalt gezahlten Schmiergelder aus den Einnahmen der GmbH stammen, d.h. korrespondieren diese mit Entnahmen aus der GmbH?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: wurden diese Entnahmen in der Bilanz bzw. in der entsprechenden Steuererklärung als Ausgaben geltend gemacht?

Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass die vom Beschuldigten A. an den beschuldigten Oberstaatsanwalt gezahlten „Schmiergelder“ nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen den Gewinnausschüttungen der m. GmbH an den Beschuldigten A. entstammten und auch in der Bilanz des Unternehmens entsprechend deklariert worden seien.

- Frage 3. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft keine Kosten für Gutachter verursacht, wenn der durch den Gutachter zu begutachtende Sachverhalt durch die vorhandenen Beweismittel – v.a. ein Geständnis des Beschuldigten – hinreichend geklärt ist?

Die Entscheidung über die Beauftragung eines Sachverständigen steht nach Maßgabe der §§ 161a Abs. 1 S. 2, 73 StPO im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Staatsanwältin oder des zuständigen Staatsanwalts. Die Zuziehung einer oder eines Sachverständigen wird dann notwendig, wenn die eigene Sachkunde der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und im späteren Verlauf des Strafverfahrens des Gerichts zur Beurteilung anstehender Fragen nicht ausreicht, da es auf besondere Sachkunde ankommt. Auch neben einem Geständnis kann die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich sein.

- Frage 4. Wurde bzw. wird im Rahmen einer Revision überprüft, ob im Einzelfall ein grobes Missverhältnis zwischen einerseits den Ermittlungskosten (d.h. Gutachterkosten) und andererseits dem durch den Beschuldigten angerichteten Schaden besteht (konkret, dass die Gutachterkosten deutlich höher sind als der Schaden)?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: in wie vielen der durch die Zentralstelle für Medizinstrafrecht (ZMS) geführten Ermittlungsverfahren lagen die Kosten für Gutachten höher als der durch den Beschuldigten verursachte Schaden?

Die Fragen 4. und 5. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaften sind nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ob die Kosten des Ermittlungsverfahrens dabei den durch die Straftat entstandenen Schaden übersteigen, ist dabei grundsätzlich ohne Belang. Eine allein dahingehende Überprüfung der Verfahren wäre daher nicht aussagekräftig. Gleichwohl sind die Ermittlungen – unter Beachtung des Legalitätsprinzips – so durchzuführen, dass unnötige Kosten vermieden werden (Nr. 5a RiStBV).

Im Zuge der Prüfung etwaiger Rückforderungsansprüche berechnet die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main derzeit den sich aus der dienstpflichtwidrigen Beauftragung von Sachverständigen ergebenden Gesamtschaden. Der Überprüfung der Verfahren liegen dabei verschiedene Kriterien zugrunde (z.B. Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die ZMS nach §§ 170 Abs. 2, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 154 Abs. 1 StPO mit vollständigem Verbleib der Kostenlast beim Land Hessen, strafrechtlicher Untreueschaden, unterschiedliche Buchungszeiträume).

Frage 6. Treffen die Ausführungen der „FR“ zu, wonach der vormalige Leiter der Zentralstelle für Medizinstrafrecht (ZMS) ein externes Unternehmen damit beauftragt habe, Teile von Anklageschriften zu verfassen?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: ist der Landesregierung bekannt, woher die „FR“ die Kenntnis über diesen Sachverhalt hatte?

Die Fragen 6. und 7. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen die m.GmbH beziehungsweise deren Mitarbeiterinnen in mehreren Verfahren der ZMS damit beauftragt worden sei, Teile von Anklageschriften zu fertigen. Dies hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt auch in einer Presseerklärung vom 31. Januar 2022 mitgeteilt.

Frage 8. Falls 6. zutreffend: hat das unter 6. genannte Unternehmen die entsprechende Tätigkeit auch in Rechnung gestellt?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: warum ist es bei der Überprüfung der entsprechenden Rechnungen nicht aufgefallen, dass diese für Tätigkeiten gestellt wurden, die nicht durch einen Gutachter zu erbringen sind?

Die Fragen 8. und 9. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass die Beauftragung der m.GmbH mit der Fertigung von Teilen von Anklageschriften weder den Verfahrensakten noch den Rechnungsunterlagen der GmbH und damit den Kostenheften der Staatsanwaltschaften zu entnehmen war. Diese Tätigkeiten seien in den Rechnungen allgemein als „Sachverständigentätigkeit – gebührenrechtliche Begutachtung“ bzw. als „Vorbereitung Verfahrensabschluss“ deklariert worden.

Wiesbaden, 28. April 2022

Eva Kühne-Hörmann